

# Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V.

Geschäftsstelle: Münsinger Straße 2 • 72535 Heroldstatt  
Tel.: (0 73 89) 9 01 44 • Fax: (0 73 89) 9 06 50 09 • [www.driv.de](http://www.driv.de)



## **Athleten-Vereinbarung Anti-Doping des Deutschen Rollsport- und Inlinerverbandes (DRIV)**

Fassung vom 01.01.2015

Der Deutsche Rollsport- und Inlinerverband e.V. – im folgenden DRIV genannt –  
und

---

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten (im folgenden Athlet)

schließen folgende Anti-Doping-Vereinbarung:

### **Präambel**

Der DRIV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und der WADA, der FIRS sowie die Verpflichtungen gegenüber dem DOSB und dem Bundesministerium des Inneren (BMI).

Der Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie FIRS und DRIV angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zerstört.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

### **1. Gegenstand der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DRIV und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen.

### **2. Doping**

#### **2.1. Der Athlet anerkennt**

a) im Einklang mit dem DRIV die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, Kommentare und Standards in der jeweils gültigen Fassung. Diese Dokumente können auf der Homepage der NADA eingesehen werden ([www.nada-bonn.de](http://www.nada-bonn.de)),

b) das Anti-Doping-Reglement der FIRS in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht auf der Homepage der FIRS [www.rollersports.org](http://www.rollersports.org)).

c) die Regelungen der Satzung und der Anti-Doping-Ordnung des DRIV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht auf [www.driv.de](http://www.driv.de))

Der Athlet und der DRIV verpflichten sich im Einklang hiermit, gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

## 2.2. Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen oder verbotene Methoden bei ihm zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er keine medizinische Ausnahme-genehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

- ihn der DRIV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.

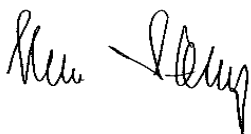
- er vom DRIV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abgänglich ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DRIV den Athleten auf seiner Homepage hinweisen wird.

## 3. Beginn, Dauer, Ende

3.1. Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31.12.2015. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der DRIV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform.

Heroldstatt , den 01.01.2015

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_



\_\_\_\_\_  
Unterschrift DRIV - Präsident

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Athlet/in

\_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter (bei minderjährigen Sportlern)

# Deutscher Rollsport- und Inline- Verband e.V.

**Geschäftsstelle** Münsinger Str. 2 • 77535 Heroldstadt • Telefon (07389) 90144 • Fax (07389) 9065009  
Bankverbindung: Kreissparkasse Heilbronn Kto.-Nr.1 304 475 (BLZ 620 500 00)  
Steuer-Nr. 88041 / 44000 [www.driv-speedskating.de](http://www.driv-speedskating.de) / [www.driv.de](http://www.driv.de)



## Zentrale Sportlerdatenbank des DRIV

In der zentralen DRIV-Datenbank werden alle Informationen gespeichert, die zu einer schnellen und reibungslosen Abwicklung des Sportbetriebs notwendig sind. Hierzu gehören auch persönliche Daten.

Zur Sicherung der Persönlichkeitsrechte wurde eine Zugriffsverwaltung eingeführt, die wie folgt aufgebaut ist:

- **DRIV-Zentralstelle Administrator** - uneingeschränkte Änderungsmöglichkeiten
- **DRIV-Sportkommission-Vorstand** - uneingeschränkte Lesemöglichkeiten
- **Landesverbände** - Lesemöglichkeit für alle Daten des Landesverbandes (Autorisierung über LV-Kuerzel) mit eingeschränkten Änderungsmöglichkeiten
- **Vereine** - Lesemöglichkeit für alle Daten des Vereins (Autorisierung über Vereinsname) mit eingeschränkten Änderungsmöglichkeiten
- **Veranstalter** - Lese- und Download-Möglichkeit der für die Durchführung eines Wettkampfes benötigten Daten

## Datenschutzrechtliche Einwilligung

Hiermit erkläre ich meine Einwilligung dazu, dass die personenbezogenen Daten, welche ich an den Deutschen Rollsport- und Inline- Verband („DRIV“) im Rahmen meiner Aufnahme in die zentrale Datenbank auf freiwilliger Basis offenbare, insbesondere meinen Namen, meine Adresse, Telefonnummer und e-Mailadresse vom DRIV im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und im Rahmen der oben genannten Autorisierungen elektronisch gespeichert, verarbeitet und für interne Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der oben genannten Autorisierungen.

Mir ist bekannt, dass ich das Recht habe, meine Einwilligung jederzeit gegenüber dem DRIV zu widerrufen und meine personenbezogenen Daten jederzeit löschen zu lassen; in diesem Fall erlischt auch der Sportpass.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Verein: \_\_\_\_\_

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Deutscher Rollsport- und Inline-Verband e.V.

Geschäftsstelle: Münsinger Straße 2 • 72535 Heroldstatt  
Tel.: (0 73 89) 9 01 44 • Fax: (0 73 89) 9 06 50 09 • www.driv.de



## Schiedsvereinbarung des Deutschen Rollsport- und Inlineverbandes (DRIV)

Fassung vom 01.01.2015

Der Deutsche Rollsport- und Inlineverband e.V. – im folgenden DRIV genannt –  
und

---

Name und Anschrift des Athleten / Trainers / Schieds- bzw. Wertungsrichters

schließen folgende Schiedsvereinbarung:  
Den Parteien ist bekannt, dass

- 1) bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage der DRIV-Anti-Doping-Ordnung das Ergebnismanagement durch die NADA durchgeführt wird. Disziplinarorgan in erster Instanz ist das Deutsche Sportschiedsgericht.
- 2) in allen anderen Streitfällen, die sich aus den Regelungen der Satzung, Ordnungen und Wettkampfordnungen des DRIV sowie deren Anwendung ergeben, in erster Instanz das Verbandsgericht des DRIV entscheidet. Vorgeschaltete Entscheidungen von Disziplinär- und Berufungskommissionen sind entsprechend den Wettkampfordnungen der Sparten des DRIV möglich.
- 3) gegen eine Entscheidung des DRIV-Verbandsgerichts unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden kann. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter. Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Heroldstatt, den 01.01.2015

Ort, Datum

.....  
Harro Strucksberg (DRIV-Präsident)

.....  
Unterschrift

.....  
Gesetzlicher Vertreter (bei minderjährigen Sportlern)